

Postcheck-Konto:  
Leipzig Nr. 34918.

Die "Sächsische Elbzeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 6 Uhr. Bezug-Preis vierteljährlich 2.— M., 2 monatlich 1.40 M., 1 monatlich 70 Pf. durch die Post vierjährlich 2.10 M. (ohne Beifigeld). Einzelne Nummern 12 Pf. Alle fächerlich. Postkantinen, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen statt Bestellungen auf die "Sächsische Elbzeitung" an. Tägliche Beilage: "Unterhaltungsblatt".

# Sächsische Elbzeitung.

## Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,  
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alma Hirte. — Verantwortlich: Konrad Rohrlacher, Bad Schandau.

Herausgeber Nr. 22.  
Programme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der welchen Zeitung d. M. von großer Wirkung, sind Montags Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Ortspreis für die gehaltene Kleinzeitung ist oder deren Raum 20 Pf., bei auswärtigen Anzeigen 25 Pf. (tabellarische und schwierige Anzeigen nach Vereinbarung).

"Gefangen" und "Reklame" 50 Pf. die Zeile.  
Bei Wiederholungen entsprechender Nachlass.  
Tägliche Beilage:  
"Unterhaltungsblatt".

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinheuersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mittendorf, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böhm. Schweiz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder irgendeiner sonstigen Störungen des Betriebs der Zeitung, der Lieferanten oder der Verleihungseinrichtungen) hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugespreises.

Anzeigen-Annahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Rautenkrautstraße 184; in Dresden und Leipzig: Haalestein & Vogler, Anwaltskanzlei und Rudolf Moll; in Frankfurt a. M.: G. v. Danbe & Co.

Nr. 107

Bad Schandau, Donnerstag, den 5. September 1918

62. Jahrgang.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren vom 19. August 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 22. August 1918.

Ministerium des Innern.

721 III K. 1 A.  
3919

### Bekanntmachung

über die Berechtigung zum Verkauf von Schuhwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 100) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Neues, bedarfsscheinpflichtiges Schuhwerk darf nur feilgehalten, angeboten oder gegen Entgelt veräußert werden.

1. von Herstellern, die Gesellschafter einer Schuhwarenherstellungs- und Betriebs-

gesellschaft sind, nach den vom Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie er-

lassenen Bestimmungen,

2. von denjenigen Schuhwarenhändlern, die auf Anweisung des Hauptverteilungs-

ausschusses des Schuhhandels beliefert werden,

3. von Handwerkern, die eine Bodenlederbarte haben.

§ 2. Wer diesen Bestimmungen zuwidert handelt, wird gemäß § 5 der Bekannt-

machung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. 2. 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu M. 15.000.— oder mi-

e einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf

welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören

oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 23. August 1918 in Kraft.

Berlin, Kronenstraße 50/52, den 19. August 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung

Walterstein. Dr. Gümmer.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1918 (Nr. 142 der Sächsischen Staatszeitung vom 21. 6. 18), Verbot der Aburteilung von langen Möhrensorten betreffend, wird aufgehoben.

Dresden, am 29. August 1918.

1630 V G 2

Ministerium des Innern.

4037

### Höchstpreise für Gänse.

§ 1 Abs. 2 und 3 der Ausführungsverordnung über den Handel mit Gänzen vom 8. Mai 1918 — Nr. 111 der Sächsischen Staatszeitung vom 15. Mai 1918 — erhält folgende Fassung:

Beim Verkauf lebender Gänse durch die Jüchter oder Mäster darf der Preis von 3 M. für 1 Pfund nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Jüchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Zuschlag von 0,50 M. für 1 Pfund einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 31. August 1918.

4466 V LA. III

Ministerium des Innern.

4038

Im Handelsregister für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts ist heute auf Blatt 227 die Firma Holzmühlfabrik und Sägewerk Helene Hesse, Ostrauer Mühle bei Schandau und als deren Inhaberin Frau Elise Bernhardine Helene verw. Hesse geb. Hagenberger, sowie weiter eingetragen worden, daß dem Kaufmann Heinrich Albert Curt Klemmer in Ostrau Prokura erteilt ist.

Kgl. Amtsgericht Schandau, am 2. September 1918.

Das unterzeichnete Gericht wird in Hohnstein im Gasthof zur Sächsischen Schweiz an folgenden Tagen von vorm. 10 Uhr ab Gerichtstag abhalten:

Mittwoch, den 16. Oktober 1918,

" 15. Januar 1919,

" 9. April 1919.

Kgl. Amtsgericht Schandau, am 2. September 1918.

### Oertliches.

\* Die Sommerzeit geht mit dem 15. September wieder zu Ende und die Normal-(Sonnen-)zeit tritt wieder in Kraft. Am Morgen bedeutet das erhöhtes Licht, abends freilich stählerne Dunkelheit.

\* Beschränkung der Gasthausleistungsmarken. Das Ministerium des Innern hat angeordnet, daß in den Gastwirtschaften Fleischmarken nur noch mit dem Datum der laufenden Woche angenommen werden dürfen. Die bisherige Vergünstigung, daß auch noch Marken der vergangenen Woche beliefern werden dürfen, hört jetzt auf.

\* Dem Obergrenzaufseher Thiemer in Schandau ist das Ehrenkreuz für Wohlfahrtspflege, dem Zollaufseher Hähnen in Bodenbach die Friedrich August-Medaille in Silber mit der Spange und dem Zollaufseher Wunderlich in Schandau das Kriegsverdienstkreuz verliehen worden.

\* Dem R. R. Oeffentl. Obersfinanzrat Lößler, Vorstand des Hauptzollamts Bodenbach-Tetschen, ist der Note Adlerorden 3. Klasse und dem Oberzollrevisor Zollrat Schräber in Bodenbach, Vorstand der Rgl. Sächs. Zollämter Bodenbach und Tetschen, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen worden. Letzterer ist auch von St. Maj. dem König zum Oberzollinspektor und Vorstande des Rgl. Hauptzollamts Meißen vom 1. Januar 1919 ab ernannt worden.

\* Eine jugendliche Gaunerin, kommen da am Montag nachmittag — bevor der Posthalter geöffnet war — zu einem hiesigen Geschäftsmann zwei ihm bekannte Fräuleins mit der Bitte, ein Paket (Inhalt: Lebensmittel u. dgl.) nach 3 Uhr durch das Postamt weiterbefördern zu lassen, da sie nicht so lange warten könnten; außerdem lassen sie ihm zur Erledigung 2 M. da. Nach ungefähr 10 Minuten erscheint ein etwa

12 Jahre altes Schulmädchen: es habe den Auftrag, das Paket wieder abzuholen, die Fräuleins waren bei seiner Mutter und wollten es selbst versorgen. Auf Befrage gab es an, Vierig zu heißen und in der Sebnitzerstraße zu wohnen. Bekleidet war das dunkelblonde Mädchen mit einer blauen Wirtschaftsschürze und machte einen sauberem Eindruck. Natürlich gibt benannter das Paket mit den 2 M. heraus. Kurz nach 3 Uhr stellen sich die Auftraggeberinnen ein, um ihm die Arbeit wieder abzunehmen. Mit nicht geringem Erstaunen müssen sie erfahren, daß ihr Eigentum bereits abgeholt wurde. Nur so ist diese dunkle Angelegenheit zu erklären, daß die kleine Diebin das vorherige Gespräch der Auftraggeberinnen belauscht hat und darauf zur Ausführung ihres Schwindels geschritten ist. Jemandwelche Wahnehmungen, die zur Feststellung der in der Entwicklung begriffenen Gaunerin führen können, werden an die hiesige Polizei erbeten.

### Markenausgabe:

Freitag, den 6. September 1918:

Häuser Nr. 1—150 vormittags 10—12 Uhr,

" 151—264 nachmittags 2—4 "

im Wernerschen Grundstück. 6 Speisemarken 180 Pfsg. und Abschnitt I der Nährmittelkarte.

### Belieferung:

| Nr. | 21     | 22     | 23     | 24     | 25     | 26     |
|-----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| am  | 9. 9.  | 11. 9. | 13. 9. | 16. 9. | 18. 9. | 20. 8. |
| 9t. | 31     | 32     | 33     | 34     | 35     | 36     |
| am  | 10. 9. | 12. 9. | 14. 9. | 17. 9. | 19. 9. | 21. 9. |

von 1/2 12—1/4 1 Uhr mittags.

Schandau, den 4. September 1918. Volkssküche der Stadt Schandau.

### Lebensmittel betr.

**Kartoffeln** — bei Haase — von Donnerstag ab auf Abschnitt H und soweit noch nicht geschehen auch Abschnitt G 7 Pfund auf graue Karte, 5 Pfund auf rote Karte, Preis 13 Pfsg. das Pfund.

**Butter** — bei Klemm — Donnerstag, den 5. September, erfolgt Ausgabe auf die Nummern 1401—Ende.

Auf die zu erfolgende Anmeldung der Nährmittelkarten wird hiermit nochmals hingewiesen.

Schandau, den 4. September 1918.

Der Stadtrat.

Wir geben hierdurch bekannt, daß der bisherige Hilfspedient beim Gemeinderate Niederwiesa

### Herr Erich Max Karl Maaz

als 2. Expedient beim hiesigen Stadtrate und Standesamte, sowie als Kontrollleur bei der Ratsportels- und Strafgelderklasse und als Hilfsarbeiter bei der Stadt- und Sparkasse heute in Pflicht genommen worden ist.

Schandau, den 4. September 1918.

Der Stadtrat.

Fortsetzung des amtlichen Teiles in der Beilage.